



# MOTO GUZZI CALIFORNIA CLUB SCHWEIZ

Gründung: 7. Mai 1976

## STATUTEN

### I. NAME, ZWECK UND ZIEL

- §1 Unter dem Namen "Moto Guzzi California Club (Schweiz)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.
- §2 Zweck und Ziel unseres Clubs sind einerseits die Idee des Motorradfahrens zu fördern, und andererseits das Modell Moto-Guzzi-"California" zu pflegen. Es ist uns ein Anliegen, die Bevölkerung nicht durch unflätiges Auftreten zu verärgern und durch unnötigen Lärm zu belästigen, sondern im Gegenteil das Ansehen des Motorradfahrers nach aussen hin zu heben. Es werden gemeinsame Veranstaltungen, Fahrten und Reisen im In- und Ausland durchgeführt.
- §3 Es besteht die Möglichkeit, mit dem Club-Namen auch an internationalen Anlässen teilzunehmen
- §3.1 Für Aktivmitglieder wird eine regelmässige Teilnahme am jährlich stattfindenden Fahrsicherheitstraining empfohlen.

## MOTO-GUZZI-CALIFORNIA CLUB - STATUTEN

### II. ORGANE

- §4 Oberstes Organ des Clubs bildet die Mitgliederversammlung (im Weiteren Generalversammlung genannt)
- §5 Geschäftsführendes Organ ist der Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Organisator
  - Aktuar
- §6 Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Beim ausserterminlichen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.
- §7 Als weiteres Organ des Clubs amten zwei Rechnungsrevisoren, welche für die Prüfung der Vereinsrechnung verantwortlich zeichnen, sowie ein Ersatzrevisor. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der erste Revisor aus. Der zweite Revisor wird zum ersten, der Ersatzrevisor zum zweiten Revisor. Beim ausserterminlichen Rücktritt eines Rechnungsrevisors beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.
- §8 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich jeweils im Januar einberufen. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Vorstandssitzungen. Die Einladung erfolgt jeweils durch den Präsidenten.
- §9 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Vereinsmitglieder einberufen.
- §10 Der Vorstand setzt den genauen Zeitpunkt der Versammlung fest und erlässt dafür eine Einladung mit Angabe der Traktanden.
- §11 In der Generalversammlung hat jedes Aktiv-, Sozjus- und Ehrenmitglied eine Stimme.
- §12 Bei Vereinsbeschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident (Vizepräsident bei Abwesenheit des Präsidenten) den Stichentscheid. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder definitive Beschlüsse fassen, soweit nicht eine Änderung der Statuten oder eine Wahl in Frage stehen.

## MOTO-GUZZI-CALIFORNIA CLUB - STATUTEN

§13 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Kassabericht
4. Revisorenbericht
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Ersatzrevisors
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Jahresbericht des Organisations
9. Anträge
10. Diverses

§14 Nach Ablauf der Amtsdauer können sämtliche Vorstandsmitglieder sofort wieder gewählt werden.

§15 Der Präsident (Vizepräsident bei Abwesenheit des Präsidenten) leitet alle vorkommenden Geschäfte und überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.

§16 Unterschriftenregelung

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1. Präsident:     | Kollektivunterschrift mit einem Vorstandsmitglied      |
| 2. Vizepräsident: | -dito-   |
| 3. Kassier:       | Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident |
| 4. Organisator    | -dito-   |
| 5. Aktuar         | -dito-   |

§17 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### III. MITGLIEDSCHAFT

§18 Der Verein besteht aus Aktiv-, Sozios-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§19 Die Mitgliedschaft hängt von folgenden Punkten ab:

1. Aktivmitglied wird nur, wer im Besitze einer Moto Guzzi "California" ist. Deren Besitz verpflichtet zu einer Aktivmitgliedschaft. Auch wenn die "California" selten oder nicht eingelöst wird, ist eine Passivmitgliedschaft nicht möglich.

## MOTO-GUZZI-CALIFORNIA CLUB - STATUTEN

2. Soziusmitglied wird, wer zu Händen des Vorstandes einen entsprechenden Antrag formuliert und an der nächstfolgenden Generalversammlung gewählt wird.
  3. Passivmitglied kann jedermann werden.
  4. Ehrenmitglied wird, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
- §20 Die Mitgliedschaft im Club verpflichtet zu einer Zahlung des entsprechenden Beitrags in die Vereinskasse. Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag ist bis Mitte März. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach einmaliger Mahnung erfolgt der Ausschluss aus dem Club. Neueingetretene Mitglieder haben bei Eintritt in den Verein nach dem 30.06 den Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr zu bezahlen.
- §21 Die Höhe der Beiträge für das kommende Vereinsjahr wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- §22 Bei Austritt aus dem Verein erlischt jedes Recht auf das Vereinsvermögen.
- §23 Die Anmeldung zum Eintritt in den Club kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes hängt von der Erfüllung des § 19/1a ab. Bei Passivmitgliedern erfolgt die Aufnahme mit dem Eingang des Mitgliederbeitrages. Bei Antrag auf Soziusmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.
- §24 Austritte können unter Beachtung des § 22 jederzeit in schriftlicher Form an den Aktuar erfolgen.
- §25 Der Aktuar seinerseits ist verpflichtet, stets eine dem neusten Stand entsprechende Mitgliederliste zu führen und diese bei den Vorstandssitzungen vorzulegen.
- §26 Mitglieder, welche sich statutenwidrig verhalten, können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr aus dem Club ausgeschlossen werden.
- §27 Bei Streitfragen unter Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Drittpersonen sind der Präsident oder der Vizepräsident beizuziehen.

## MOTO-GUZZI-CALIFORNIA CLUB - STATUTEN

### IV. AUFLÖSUNG DES CLUBS

§28 Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Generalversammlung auf ordentlichen Antrag an die Generalversammlung mit dem Mehr von zwei Dritteln Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung bestimmt was mit dem Vereinsvermögen geschieht.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§29 Für alle Fragen des Vereins sind diese Statuten wegleitend. Der Beitritt zum Verein schliesst die Anerkennung der aktuellen Statuten ein.

§30 Wo diese Statuten keine speziellen Regelungen vorsehen gelten gemäss Artikel 63 ZGB die gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 64-79 ZGB.

§31 Jedes Clubmitglied hat Kenntnis von den aktuellen Vereinsstatuten.

§32 Eine Revision dieser Statuten darf nur von der Generalversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Statutenänderung muss jedoch zuvor in ihrem Wortlaut sämtlichen Mitgliedern zugestellt worden sein, zusammen mit der Einladung für die betreffende Generalversammlung.

Remetschwil, 30.01.2012

Ersetzt die Statuten vom 30.Januar 1995/bü

Ersetzt die Statuten vom 30. Januar 1990

MOTO GUZZI CALIFORNIA CLUB SCHWEIZ

der Präsident:

Urs Herzog

der Aktuar:

Urs Maier